

RS OGH 1988/4/27 20b542/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.04.1988

Norm

ZPO §502 Abs2 Z1 Ca1

Rechtssatz

Die Frage, ob bei einer - infolge eingetretener Änderung der Umstände erforderlich gewordenen - neuerlichen gerichtlichen Entscheidung über das Ausmaß der dem Unterhaltspflichtigen aufzuerlegenden Leistungen die in der früheren Entscheidung zum Ausdruck gekommene Relation zwischen der Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen und der ihm auferlegten Unterhaltsleistung zu beachten ist oder nicht, ist ausschließlich eine Frage der Unterhaltsbemessung.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 542/88
Entscheidungstext OGH 27.04.1988 2 Ob 542/88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0042613

Dokumentnummer

JJR_19880427_OGH0002_0020OB00542_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at